

10. APR. 1963

TAGESPOLITIK - KOMMENTARE - AUSLANDSBERICHTE

P/XVIII/70

Bonn, den 10. April 1963

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1 Die große Unruhe 49

Was unser Volk bewegt
Von G. Markscheffel

2 - 3 Ein verfassungspolitisches Gebot 76

Über das Kontrollrecht des Parlaments und seiner Ausschüsse
Von Karl Wittrock, MdB

4 Alptruck der niedersächsischen CDU 45

Deshalb Drängen auf schnelle Karriereachfolge

5 Schulbücher, Urheberrecht und Gemeindefinanzen 48

Ungeschütztes geistiges Eigentum
Von Dr. Paul Kübler, MdB

6 Verurteilung der Rassendiskriminierung 48

Menschenrechtskommission der UNO wird deutlich
Von Bruno Kuster, Genf

Chefredakteur Günter Markscheffel

Die große Unruhe

Was unser Volk bewegt

G.M. - Bundeskanzler Dr. Adenauer hat die Quick-Reporter in Cadenabbia mehrmals gefragt, warum denn das deutsche Volk jetzt so unruhig sei. Trotz seines hohen Alters hat der Bundeskanzler also gemerkt, daß unser Volk mit dem von ihm selbst geprägten Wahlkampftruf der 50er Jahre "Keine Experimente!" nicht mehr ruhig zu halten ist.

Es hat lange gedauert, bis man erkannte, wie wesensfremd doch die Politik des angeblich Unabänderlichen ist, trotzdem es seit Menschen-gedenken keinen Fortschritt ohne die geistige Herausforderung an das Gestern und Heute gibt. Noch nie sind große und kluge Taten ohne Wag-nis vollbracht worden, und es hat in Deutschland - ja in der ganzen Welt - nie einen Schritt nach vorn gegeben, wenn nicht in jeder Gene-ration die besten Geister nach vorn gedrängt hätten.

Die Unruhe in unserem Volk ist also da. Sie kommt nicht von unge-fähr; sie ist der Ausdruck für das Gefühl, daß wir trotz wirtschaftli-cher Leistungen eine Reihe von national-politischen Aufgaben unter der gegenwärtigen Staatsführung nicht erfüllt haben und nicht erfüllen können.

In Rheinland-Pfalz war das ganz deutlich. In diesem Lande, das von der CDU seit mehr als einem Jahrzehnt als CDU-Bornhöhe betrachtet wurde, haben bei der Landtagswahl L a n d e s politische Probleme eine viel größere Rolle gespielt, als man es allgemein annimmt. Es gab kaum eine Wahlversammlung, kaum einen Wahlaufruf, in denen nicht das Versagen der CDU-Regierung auf dem Gebiet der Schul- und Kultur-politik im Mittelpunkt stand. Aber auch hierbei ging es nicht etwa nur um Schülerzahlen oder Lehrpläne, nein, man stritt offen und in-telligent über den eigentlichen Sinn einer fortschrittlichen Kultur-politik.

Mit Recht wurde von den Sozialdemokraten und zum Teil auch von den Freien Demokraten gesagt, die große Entscheidung zwischen Ost und West, zwischen Diktatur und Freiheit, werde bei anhaltendem Gleichge-wicht des militärischen Schreckens nicht auf den Schlachtfeldern, son-dern im Konkurrenzkampf der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungen fallen. Aus diesem Grunde wurde darauf verwiesen, daß ein ungenügendes Bildungswesen zwangsläufig die Gefahr des Verlierens je-nes gigantischer und die ganze Welt bewegenden Kampfes zwischen Dik-tatur und Freiheit zur Folge haben müsse, den man in der Diplomaten-sprache "Ost-West-Konflikt" nennt.

Wir können uns sehr gut vorstellen, daß Männer wie Adenauer und seine Freunde nicht in diesen Kategorien denken. Für sie war jahrelang die Vorstellung gültig, der ständig steigende Rüstungsetat eines Staa-tes sei die alleinige Garantie für die Erhaltung von Sicherheit und Freiheit.

Weite Schichten unseres Volkes denken heute anders. Sie bejahen das militärisch Notwendige, protestieren aber gleichzeitig durch ihre Stimmenabgabe für die SPD gegen die Unterlassungssünden bei anderen großen Aufgaben der deutschen Politik.

Daher kommt die Unruhe, von der Adenauer in Cadenabbia spricht. Es ist die Unruhe, die einer Aufbruchstimmung gleicht und die politisch zu Entscheidungen drängt, zu denen jene nicht mehr fähig sind, die im-mer nur sagen, man solle alles beim alten lassen.

Ein verfassungspolitisches Gebot

Über das Kontrollrecht des Parlamentes und seiner Ausschüsse

Von Karl Wittrock, MdB

Anfang November 1962 gab es Diskussionen über die Frage, ob ein Ausschuß des Bundestages - es handelte sich um den Rechtsausschuß - berechtigt sei, sich von einem Minister über bestimmte Vorgänge berichten zu lassen und den Minister hierüber zu befragen. Manche - darunter sehr maßgebliche Persönlichkeiten - meinten, das sei unzulässig. Andere waren anderer Auffassung. Es gab in diesem Streit keine Entscheidung, denn das Plenum des Bundestages nahm sich damals im November in drei Fragestunden selbst der Sache an, um die es ging, und das war gut so.

Jetzt ist es an der Zeit, den Punkt zu behandeln, der damals offen geblieben ist. Er mußte gegenüber den Sachfragen zurücktreten. Aber er bedarf der Erörterung. Denn er hat grundsätzliche Bedeutung. Er berührt nämlich die Frage, wie das Parlament seine Kontrollfunktionen gegenüber der Exekutive und den für die Exekutive politisch verantwortlichen Ministern ausüben kann.

Dabei ist unbestritten, daß der Bundestag das umfassende Recht hat, von der Regierung Rechenschaft zu fordern, sei es durch Große und Kleine Anfragen, sei es in der Fragestunde oder durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die dann im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsthemas Beweiserhebungen durchführen können. Auch die im Rahmen der Haushaltsberatungen übliche allgemeine Aussprache über die Einzelpläne ist praktisch ein Mittel, von der Regierung und ihren Ministern Rechenschaft zu fordern, so wie jede Parlamentsdebatte im Rahmen des Beratungsgegenstandes die Möglichkeit der Verwaltungskontrolle durch das Verlangen nach Auskunft und Rechenschaft bietet. Das alles ist unbestritten.

Unbestritten ist allein die Frage, ob auch ein Ausschuß des Bundestages aus konkretem Anlaß im Rahmen seines Aufgabenbereiches von einem Minister verlangen kann, Rede und Antwort zu stehen.

Frühere Versuche einer Klarstellung

Das ist eine Frage, mit der sich der Rechtsausschuß des Bundestages bereits einmal eingehend befaßt hat. Während der zweiten Wahlperiode lagen Anträge der FDP (Drucksache 94), der SPD (Umdruck 171) und ein Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Drucksache 799) vor. Die Anträge zielten daraufhin, in der Geschäftsordnung klarzustellen, daß bestimmte Ausschüsse, also beispielsweise der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der Innenausschuß oder der Haushaltsausschuß auch Angelegenheiten behandeln dürfen, die ihnen nicht ausdrücklich nach § 60 der Geschäftsordnung überwiesen sind. Diese Anträge wurden dem Rechtsausschuß überwiesen, der sie in seinen Sitzungen am 9. November 1954, 9. März 1955 und 30. November 1956 behandelte.

In diesen Beratungen stellte der Ausschußvorsitzende fest, daß nach der überwiegenden Auffassung der Ausschußmitglieder die Geschäftsordnung das Informationsrecht des Ausschusses überhaupt nicht regelt. Diese Auffassung, die von Abgeordneten aller Fraktionen vertreten wurde, stützte sich darauf, daß § 60 der Geschäftsordnung nur die Mitwirkung der Ausschüsse an der Gesetzgebung regelt und daß insoweit die Ausschüsse nur Gegenstände behandeln dürfen, die ihnen überwiesen sind. Das Informationsrecht des Ausschusses, so wurde damals geäußert, ergebe sich aber unmittelbar aus Artikel 43 des Grundgesetzes, wonach der Bundestag und seine Ausschüsse jederzeit die Anwesenheit jedes Ministers verlangen können, und ein solches Verlangen schließt selbstverständlich das Recht ein, von dem anwesenden Minister Rechenschaft zu fordern und hierüber zu debattieren. Die erwähnten Anträge wurden aus dieser Erwägung als überflüssig bezeichnet.

Der Bericht, den der Rechtsausschuß dem Plenum des Bundestages erstattete (Drucksache 3006), wollte demnach nur eine ohnehin bestehende Rechtslage klarstellen. Er unterschied zwischen einem legislativen und einem "exekutiven Geschäftsgang" und stellte fest, daß im exekutiven Geschäftsgang den Ausschüssen das Recht zustehe, sich jederzeit von der Bundesregierung unterrichten zu lassen. Der Bericht wurde im Plenum nicht beraten.

Entwicklung zum Verwaltungsstaat

Die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestages, auch ohne besondere Regelung stehe den Bundestagsausschüssen ein Informationsrecht als Grundlage des Kontrollrechtes zu, ist zutreffend. Es ist auch durchaus sinnvoll, daß die Ausschüsse ohne besonderen Auftrag im Rahmen ihres Sachbereiches von der Bundesregierung Rechenschaft verlangen können. Zutreffend wurde damals im Rechtsausschuß ausgeführt, daß die Exekutive heute ein besonderes Gewicht besitze, so daß von einer Entwicklung zum Verwaltungsstaat gesprochen werden könne. Die dem Parlament zukommende Kontrollfunktion kann deshalb nur dann wirkungsvoll ausgeübt werden, wenn eine schnelle Kontrolle möglich ist. Deshalb entspricht die in der zweiten Wahlperiode von Abgeordneten aller Fraktionen im Rechtsausschuß vertretene Auffassung einem verfassungspolitischen Gebot.

Die im November vergangenen Jahres vertretene Ansicht, den Ausschüssen des Bundestages - damals ging es um den Rechtsausschuß - stehe kein selbständiges Recht zu, von einem Bundesminister Rechenschaft zu verlangen, ist deshalb irrig. Wenn sie sich durchsetzen würde, wäre dies ein Schritt zur Verkümmern der parlamentarischen Demokratie.

Alpdruck der niedersächsischen CDU

Deshalb Drängen auf schnelle Kanzlernachfolge

10er - Mit Bangen sieht die CDU von Niedersachsen dem 19. Mai dieses Jahres entgegen. An diesem Tage finden die Wahlen zum Landtag statt, und wenn nicht alles täuscht, dürfte die Kette empfindlicher Niederlagen für die Partei Adenauers um ein neues Glied angereichert werden. Pessimismus, Niedergeschlagenheit und Resignation lähmen den Schwung, mit dem die niedersächsische CDU den Wahlkampf zu führen gedachte. Die CDU-Redner haben sich mehr mit den Ängsten und bohrender Anfrager einer unruhig gewordenen Mitgliedschaft auseinanderzusetzen, als Angriffe auf eine Regierung zu richten, deren Sturz sie herbeisehnen. Zur großen Enttäuschung der CDU bietet die sozialdemokratisch geführte Regierung in Niedersachsen keine Angriffsfläche, ihre Leistungsbilanz kann sich sehen lassen.

Auf der Suche nach einem Mittel, das geeignet wäre, die unvermeidliche Niederlage wenigstens zu mildern, kam nun die Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen CDU-Bundestagsabgeordneten auf den Gedanken, die Entscheidung über die Kanzlernachfolge noch vor dem 19. Mai herbeizuführen, um einer ungeduldrigen Wählerschaft wenigstens einen Kanzlerkandidaten, der Erhard sein soll, präsentieren zu können. Diese aus der Verzweiflung geborene Bemühung hat wohl keine Aussicht auf Erfolg. Sie wird zum Entsetzen der CDU-Königsmacher an Adenauer scheitern, der absolut nicht einsehen will, daß ihn seine eigene Partei nicht mehr haben will, der aber immer noch Macht genug besitzt, um den Parteiwillen zu durchkreuzen.

Ob bei dem unwahrscheinlichen Fall einer rechtzeitigen Komminierung Erhards das von der gesamten CDU erwartete Wunder eintritt? Dazu weiß der "Rheinische Merkur" zu sagen:

"Wiele der eifrigsten Kanzlerstürzer in den Unionsparteien selbst haben sich vermutlich noch keine Gedanken darüber gemacht, wie denn die CDU ohne Adenauer aussehen wird. Die Meinung, sie brauche zu einem neuen Aufblühen weiter nichts als das Abtreten des "Alten" ist eine armselige Illusion. Der Wechsel ist unvermeidlich, aber er verlangt von der Partei eine innere und äussere Umstellung, die alles andere als einfach sein wird. Lange Jahre von dem erfolgreichen Kanzler allein getragen, muß sie nun lernen, auf eigenen Füßen zu stehen, also sich selbst tragen!"

Solche bitteren Erkenntnisse des aus der Feder des Chefredakteurs dieser Wochenzeitschrift stammenden Artikels klangen für CDU-Ohren noch bestürzender, gab er doch der CDU den Rat, sich für eine Zwischenepoche der Opposition vorzubereiten. Die CDU müste

"die freilich schon sehr kurz gewordene Zeit nutzen, den physisch unmöglichen, aber moralisch unerlässlichen Sprung über den eigenen Schatten wagen, die Operationsangst überwinden und die große Erneuerung vom Fundament aus angehen, die auf jeden Fall kommen muß, wenn die Partei sich behaupten will. Das heißt, es muß für die Reformer in letzter Instanz gleichgültig sein, ob sie für den Erfolg in zwei Jahren oder für den Erfolg in sechs Jahren arbeitet, denn für eine Zwischenepoche der Opposition braucht die Partei die gleichen Eigenschaften wie für einen Wahlsieg."

Das sind Einsichten, wie sie noch nie vernommen wurden. Sie kennzeichnen die innere Verfassung einer Partei, die nun nach neuen politischen und geistigen Horizonten sucht. Sie hat bitter dafür zu büßen, daß sie so viele Jahre hindurch alles Heil von einem Manne erwartete. Solches Salz auf offene Wunden wird dem Kampfesmut der niedersächsischen CDU wohl noch die letzte Kraft nehmen.

Schulbücher, Urheberrecht und Gemeindefinanzen

Ungeschütztes geistiges Eigentum

Von Dr. Paul Kübler, MdB

Der Schuljahrbeginn verlangt von den meisten Städten und Dörfern der Bundesrepublik für die Anschaffung der Lernmittel einen tiefen Griff in die Kasse. Beinahe 50 Millionen Schulbücher werden jährlich neu gebraucht. Das Schulbuch soll einerseits modern sein, andererseits aber möglichst wenig kosten.

Beides war bisher nur deshalb möglich, weil den Urhebern einer wissenschaftlichen oder literarischen Arbeit beim Nachdruck für den Schulgebrauch seit dem ersten preussischen "Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst" aus dem Jahre 1837 keine Vergütung zu zahlen war. Auch moderne Abkommen, wie die Konvention von Washington des Jahres 1946, sehen kostenlose Entlehnungen zwischen allen Staaten vor, wenn es sich dabei um den Unterricht in einer Fremdsprache handelt. Ein japanischer Verlag, der ein deutsches Sprachbuch herausbringt, kann kostenlos ein zeitgenössisches deutsches Gedicht auch weiterhin nachdrucken.

Das geplante Urheberrecht will lediglich den deutschen Autor vor unbezahltem Nachdruck in Schulbüchern schützen. Dieses Anliegen ist an sich berechtigt, da z.B. der Verfasser eines neuzeitlichen Muttertagsgedichtes für seine erste Veröffentlichung in einer Zeitschrift etwa DM 50.-- bekommt, für den Nachdruck in Schulbüchern aber auch dann nichts, wenn Millionen Kinder mehrere Jahre lang ihre Mutter mit diesem Gedicht beglücken. Der Verfasser einer Schnulze, die durch Funk und Schallplatten zu einem Schlager gemacht wird, kann sich aus den Erlös am Starnberger See ein Haus kaufen.

Dieser Unterschied ist durch nichts gerechtfertigt. Trotzdem sollte man im Interesse der Öffentlichkeit der Grundsatz nicht übertreiben, daß aus jedem geistigen Eigentum für den Urheber auch beim Schulbuch ein Gewinn herausspringen muß. Schulbücher sind meistens eine Gemeinschaftsarbeit, bei der von Auflage zu Auflage oft neue Mitarbeiter einzelne Kapitel nach modernen wissenschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten überarbeiten. Das Schulbuch hat nur einen Anteil von 3,5 Prozent der Erstauflagen aller deutschen Bücher, aber bei den Neuauflagen steht es mit 25 Prozent an der Spitze der Buchproduktion. Würde man hier, wie im Gesetz vorgesehen, den ausscheidenden Autoren und deren Erben noch 50 Jahre lang Honoraranteile für die überarbeiteten Bücher geben, würden die Schulbücher entweder zu teuer oder sie blieben aus Rentabilitätsgründen um Jahrzehnte hinter der Entwicklung zurück.

Noch heiklere Konsequenzen hat der sicher zu bejahende Grundsatz, daß der Verfasser einer wissenschaftlichen Theorie jederzeit das Recht haben muß, seine Anschauungen im Verlauf des wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern. Der Autor könnte nach dem geplanten Gesetz eine Weiterbenutzung des Schulbuches schon bei geringfügigen Änderungen verhindern und dadurch die meist auf Gemeindefinanz in den Schulen liegenden Buchbestände wertlos machen. Hier wird die Rolle des Schulbuches für den Unterricht überschätzt. Eine einfache Mitteilung in Lehrerzeitschriften würde der gewandelten wissenschaftlichen Auffassung zu ihrem Recht verhelfen, denn letzten Endes entscheidet nicht der gedruckte tote Buchstabe, sondern das lebendige Wort des Lehrers.

Verurteilung der Rassendiskriminierung

Menschenrechtskommission der UNO wird deutlich

Von Bruno Kuster, Genf

Schlechte Nachrichten für die letzten weissen Hochburgen in Afrika: **e i n s t i m m i g** hat die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen den Entwurf einer Erklärung über die Ausmerzung aller Formen der Rassendiskriminierung gebilligt. Er geht nun an die Generalversammlung mit der Einladung, diese Erklärung als Kampfansage an alle Formen der Rassendiskriminierung feierlich zu proklamieren. Gleichzeitig befaßt sich die Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen zwischenstaatlichen Übereinkommens über das Verbot der Rassendiskriminierung. Einzelne Länder befürworten die Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes zum Schutze der Menschenrechte.

Apartheid am Pranger

Die Erklärung der Menschenrechtskommission begnügte sich nicht mit der Umschreibung allgemeiner Grundsätze, sondern nimmt ausdrücklich die "Regierungspolitik der Rassensegregation und namentlich der Apartheid wie auch alle anderen Formen der rassistischen Diskriminierung und Trennung" aufs Korn. Niemand ist natürlich so naiv, zu glauben, daß menschenunwürdige Zustände mit der Verkündung edler Grundsätze abgeschafft werden könnten. Aber alle, die sich heute und morgen irgendwo in der Welt gegen die rassistische Benachteiligung zur Wehr setzen, finden in dieser Erklärung Ermutigung und moralische Rechtfertigung, während sich auf der anderen Seite jene Gruppen oder Regierungen ins Unrecht versetzt sehen, die sich immer noch an rassistische Vorurteile und Vorrechte klammern.

Die Bedeutung der Erklärung über die Ausmerzung der Rassendiskriminierung geht aber weit über die Brandmarkung aktueller und - wie man hoffen möchte - vorübergehender Übelstände hinaus. In unserer recht klein und eng gewordenen Welt ist die rechtliche und staatsbürgerliche Gleichstellung aller Menschen ohne Rücksicht auf ihre Hautfarbe, ihre rassische oder ethnische Zugehörigkeit nicht nur heute, sondern vielleicht mehr noch morgen von vitaler Bedeutung für ein erträgliches Zusammenleben der Völker.

Die beste Garantie

Für die Respektierung der Menschenrechte ist die beste Garantie der individuelle und gemeinsame Wille der Erdenbürger, um jeden Preis an ihren Grundfreiheiten festzuhalten oder sie sich zu erobern. Sogar das in Gesetzen verankerte und von Gerichten geschützte Recht fällt bald in sich zusammen, wenn es nicht gelebt und täglich verteidigt und neu erobert wird. Die der Menschenrechtskommission von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben, die noch der Lösung harren, sind von grösster praktischer und grundsätzlicher Bedeutung. Abgesehen vom rechtsverbindlichen Übereinkommen über die Ausmerzung aller Formen der Rassendiskriminierung wird man sich in den kommenden Monaten mit einer Erklärung und einem Übereinkommen über die Ausmerzung der religiösen Intoleranz, mit Grundsätzen über die Freiheit der Religionsausübung und auch mit solchen über die **p o l i t i - s c h e n** Rechte befassen. Nicht weniger aktuell sind die Bemühungen um den Schutz vor willkürlicher Verhaftung und das Recht, jedes Land, einschliesslich sein eigenes, verlassen oder dorthin zurückkehren zu dürfen.